

Vereinssatzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Integration- Gesundheit- Lebensfreude e.V.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Potsdam unter der Nummer VR 6272 P eingetragen.
Sitz des Vereins ist Jüterbog.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit und des Sports.

- Gründung von Reha-Sportgruppen und von Übungsgruppen für chronisch Kranke und Behinderte
- Förderung von Selbsthilfearbeit für Kranke und Behinderte
- Beratungsangebote für Kranke, Behinderte und deren Angehörige
- Informationsveranstaltungen
- Dienstleistungen zur Gesundheitsförderung
- Präventive und rehabilitative Maßnahmen der Gesundheitsförderung sowie Wiedereingliederungsangebote in das gesellschaftliche Leben

Der Verein leistet damit einen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit und zur sozialen Integration Kranker und Behinderter.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßnahme einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung anerkennt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch

- (a) Tod des Mitglieds,
- (b) schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand oder ein Vorstandsmitglied; Sie ist nur zum Ende eines Kalendermonats zulässig und muss bis zum 15. des Kalendermonats vorliegen,
- (c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied auf Wunsch schriftlich zu begründen und zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand,
- (b) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister,

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstandssitzungen finden mindestens halbjährlich statt.

Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten.

§8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen durch Aushang in den Turnhallen des Vereins einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlassung,
- (c) Wahl des Vorstandes,
- (d) Festsetzung und Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- (e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- (f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Der Vorstand hat unverzüglich einzuberufen, wenn das

Vereinsinteresse es fordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am 1. eines Monats im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit.
Bei Auflösen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Das Vermögen des Vereins soll in diesem Falle an den Ortsverband der
AWO – Wohnstätten gGmbH in Jüterbog
fallen mit der Auflage den bisherigen Zweck des Vereins gemäß § 2 der Satzung fortzuführen.

Jüterbog, den 14.04.1994, letztmalig geändert am 25.04.2012